

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

1. Angaben zur Person (Von Studierenden auszufüllen)

Name, Vorname:	Matrikelnr.:
Studiengang:	

Für folgende Prüfung(en) bin ich nicht prüfungsfähig:

Prüfung: _____

Datum: _____

Prüfung: _____

Datum: _____

Prüfung: _____

Datum: _____

Erläuterungen für die Ärztin bzw. den Arzt:

Wenn ein*e Studierende*r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, hat er/sie gemäß der Prüfungsordnung die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er/sie ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss bzw. der Hochschulverwaltung die Möglichkeit gibt, anhand der Angaben eines medizinischen Sachverständigen zu prüfen, ob eine Prüfungsfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Frage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin bzw. des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Hochschulverwaltung) zu entscheiden. Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsfähigkeit ihre Beschwerden offen darzulegen. Dies bedeutet aber nicht, dass der Arzt der Hochschule die Diagnose als solche bekannt geben soll, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Das Vorgehen steht im Einklang mit dem Datenschutz, da der Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit. g) greift. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 54 Abs. 11 ThürHG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ThürHDatVO. Bitte übergeben Sie die Bescheinigung zur weiteren Verwendung an den Patienten bzw. die Patientin. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

2. Ärztliche Angaben (vom behandelnden Arzt/Ärztin auszufüllen)

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei o.g. Patienten/in hat aus ärztlicher Sicht ergeben:

1. Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit erheblich einschränken.
2. Es handelt sich dabei nicht um Schwankungen der Tagesform oder Prüfungsangst. (Diese sind im Sinne der Prüfungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)
3. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Dauer der Beeinträchtigung: vom: _____ bis einschließlich: _____

Beschreibung der konkreten gesundheitlichen Symptome (z.B. Hinweise auf bestimmte Schmerzen, fiebrige Infektionen) und Angaben der sich darauf ergebenen Leistungsminderung für die Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit od. Schreibfähigkeit):

Die Patientin bzw. der Patient ist im oben genannten Zeitraum aus meiner medizinischen Sicht für folgende Prüfungsarten prüfungsfähig (**bitte ankreuzen**):

mündliche Prüfung

schriftliche Prüfung

praktische Prüfung

Datum

Unterschrift und Praxisstempel

So gehen Sie vor:

1. Informieren Sie Ihre Lehrenden und die Institutssekretariate über Ihre Krankheit.
2. Laden Sie das Formular „Ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ vom Formularcenter herunter.
3. Füllen Sie das Formular (Punkt 1 Angaben zur Person) zunächst selbst aus.
4. Nehmen Sie es mit zu Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt (Akutsprechstunde) und lassen es vollständig ausfüllen (Punkt 2 Ärztliche Angaben). Dies muss spätestens am Prüfungstag erfolgen.
5. Reichen Sie die ausgefüllte Bescheinigung unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Werktagen ab dem Tag der Prüfung, im Prüfungsamt ein. Der Prüfungstag zählt dabei als erster Werktag. (Samstage gelten auch als Werktag.) Empfehlung: Einreichung vorab per Mail, Original dann nachreichen.

Weitere Hinweise für Studierende:

1. Ärztliche Atteste sind gebührenpflichtig. Klassische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Online-Atteste werden nicht anerkannt.
2. Die abschließende Bewertung und Anerkennung des Attests obliegen dem Prüfungsamt und/oder dem Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Mitarbeiter/Mitglieder der Prüfungsbehörde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Symptome werden Lehrenden nicht mitgeteilt.
3. Wenn Ihre Einschränkung nicht vorübergehend ist, sondern dauerhaft (d.h. sie besteht seit mehr als sechs Monaten), rechtfertigt dies nicht die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit im oben genannten Sinne. In solchen Fällen können Sie dies als **Nachteilsausgleich** (z.B. Schreibzeitverlängerung) geltend machen. Dieser Antrag muss frühzeitig vor der Prüfung unter Vorlage eines Attests beantragt werden.
4. Die Hochschule für Musik Franz Liszt behält sich vor, in Zweifelsfällen gemäß § 54 Abs. 11 ThürHG alternative Nachweise (z. B. Liegebescheinigung) oder weitergehende Nachweise (z. B. amtsärztliches Attest) zu fordern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach speziellen landesrechtlichen Regelungen (z.B. Landesprüfungsordnungen) die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bereits grundsätzlich erforderlich sein kann.
5. Der von Ihnen erklärte krankheitsbedingte Rücktritt oder die beantragte Schreibzeitverlängerung gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen (z.B. auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. Nehmen Sie dennoch vereinzelt an einer Prüfung teil, verliert die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.
6. Die Hochschule verarbeitet aufgrund des Ausnahmetatbestands aus Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO die abgefragten personenbezogenen Daten zu Zwecken der Einschätzung Ihrer Prüfungsfähigkeit. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 54 Abs. 11 ThürHG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ThürHDatVO. Zur Erreichung des genannten Verarbeitungszweckes werden Ihre personenbezogenen Daten durch das Prüfungsamt und den Prüfungsausschuss verarbeitet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt. Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die oben genannten Verarbeitungszwecke nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen. Aufgrund der Datenverarbeitung stehen Ihnen die Betroffenenrechte der Art. 15 ff. DSGVO gegenüber der Hochschule zu. Bei Anliegen und Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule zur Verfügung (datenschutz@hfm-weimar.de).